

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 12 (1952-1953)

Heft: 6

Rubrik: Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale
: pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtlicher Teil / Parte ufficiale

Anzeigen des Erziehungsdepartementes

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes

Pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

1. Fürsorge für arme Schulkinder

Die Schulräte derjenigen Gemeinden, die für das Schuljahr 1953/54 einen Beitrag an die Fürsorge für arme Schulkinder beanspruchen, haben das Anmeldeformular bis spätestens 20. November nächsthin einzureichen. Nach diesem Termin werden die Beiträge verteilt; später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Im weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, daß aus der Schulkinderfürsorge nur wirklich bedürftige Schulkinder unterstützt werden können. Die Schulräte sind daher ersucht, die Anmeldungen auf solche Kinder zu beschränken.

Die Schülerspeisung erfolgt im Rahmen der Schulkinderfürsorge.

Provvedimenti per scolari poveri

I Consigli scolastici dei Comuni che contano fruire per l'anno scolastico 1953/54 di un contributo dal credito a favore dei provvedimenti per scolari poveri sono pregati di presentare la domanda entro il 20 novembre 1953 al più tardi. Trascorso questo termine i contributi verranno ripartiti e le domande che dovessero ancora entrare non saranno più prese in considerazione.

Si fa inoltre presente che da questo credito non possono essere aiutati che scolari che siano veramente nel bisogno. E' raccomandato ai Consigli scolastici di limitare le domande a favore di tali scolari.

Il vitto degli scolari vien assunto dal fondo provvedimenti per scolari poveri.

2. Schulärztlicher Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten

Es sei hiermit den Gemeindevorständen und Schulräten sowie den Herren Schulärzten in Erinnerung gerufen, daß zu Anfang des Schuljahres 1953/54 die obligatorische Untersuchung und Beobachtung der Schulkinder durch die Schulärzte stattzufinden hat. Gleichzeitig hat der Schularzt den Gesundheitszustand der Lehrerschaft zu kontrollieren.

Wir ersuchen die Gemeindebehörden, das hiefür Notwendige zu veranlassen. Im übrigen verweisen wir auf die einschlägigen Artikel 28—34 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 22. November 1933 und ferner auf das kantonale Regulativ für den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten vom 15. Juni 1934, insbesondere auf dessen Art. 2 lit. a und b.

Sämtliche Mutationen betreffend den Schularztdienst (insbesondere Rücktritt des bisherigen und Wahl eines neuen Schularztes) sind dem zuständigen Bezirksarzt und dem Sanitätsdepartement unverzüglich zu melden.

Die für den schulärztlichen Dienst nötigen Formulare können von den Schulärzten in gewohnter Weise beim kantonalen Sanitätsdepartement unentgeltlich bezogen werden.

Servizio medico scolastico nelle scuole ed istituti pubblici e privati

Si ricorda alle Sovrastanze comunali, ai Consigli scolastici ed ai signori medici scolastici l'obbligo della visita e controllo degli scolari

da parte dei medici scolastici all'inizio dell'anno di scuola 1953/54. Contemporaneamente il medico scolastico deve controllare lo stato di salute del corpo insegnante.

Invitiamo pertanto le Autorità comunali di curare il necessario. Per il resto rimandiamo agli articoli 28—34 dell'ordinanza cantonale per l'esecuzione della legge federale concernente le misure per combattere la tubercolosi del 22 novembre 1933, come anche al regolativo cantonale per il servizio medico scolastico nelle scuole ed istituti pubblici e privati del 15 giugno 1934, con speciale richiamo al suo art. 2, lett. a e b.

Tutti i cambiamenti concernenti il servizio del medico scolastico (segnatamente dimissione del medico di servizio e nomina del successore) vanno notificati tempestivamente al medico distrettuale competente ed al Dipartimento sanitario.

I medici scolastici ricevono gratuitamente dal Dipartimento sanitario, su richiesta, i formulari necessari per questo servizio.

Chur, im Oktober 1953.

Das Erziehungsdepartement.

Zweimal «K»

Um es gleich vorweg zu sagen, sind es nur die Anfangsbuchstaben für Komposthaufen und Kehrriechwagen. Es ist unverständlich, daß es heute noch Gartenbesitzer gibt, welche die mannigfachen Abfälle aus Küche, Hofraum und Garten bedenkenlos den Kehrriechwagen überlassen. In den Blüten, Blättern und Wurzeln der verschiedenen Ernteprodukte haben die Pflanzen Phosphorsäure, Kali und Kalk aufgespeichert, Stoffe, die unsere Kulturböden Jahr für Jahr benötigen.

Was liegt da näher, als daß wir versuchen, all diese Stoffe für unseren Garten wieder nutzbar zu machen? Dies kann via Komposthaufen in vorbildlicher Weise geschehen. Es genügt, wenn wir die anfallenden Stoffe richtig durcheinander bringen, um alsdann die Masse sauber zu einem viereckigen Haufen aufzustocken, wobei ein Kompostrahmen beste Dienste leistet. Jede Schicht von etwa 15 cm Höhe erhält alsdann eine Zugabe von 500 g Composto Lonza pro Quadratmeter. In der Regel wird man den Haufen nicht höher als 150 cm werden lassen. Oft schon nach 2—3 Wochen erkennen wir ein lebhaftes Zusammensinken der aufgestapelten Rohstoffe, ein Zeichen, daß eine lebhaftes Gärung eingesetzt hat. Dieser Vorgang kommt einer weitgehenden Zermürbung selbst zäher Abfälle gleich, und nach 2—3 Monaten ist es so weit, daß unser künftiger Vorrat an hochwertigem Kompost umgearbeitet werden muß. Was in früheren Zeiten nur nach mehrmaligem Umbauen des Komposthaufens im Zeitraum von 3 Jahren möglich war, kann mit Composto Lonza auf 6 Monate begrenzt werden. Solcher Kompost ist reich an Humus- und Pflanzennährstoffen; man achte darauf, ihn nicht tief unterzugraben, damit er seine volle Fähigkeit entfalten kann.

Zum Schulbeginn empfehlen wir das bewährte

KLASSENTAGEBUCH EICHE

Preis Fr. 3.40

ERNST INGOLD & CO., HERZOGENBUCHSEE

Das Spezialhaus für Schulbedarf · Fabrikation und Verlag